

Vorname, ggf. Vatersname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort

wohnhaft - PLZ, Ort, Strasse, Haus-Nr.

Einbürgerungsantrag vom

Erklärung zum Einbürgerungsantrag und -verfahren

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung (§§ 8 bis 10 Staatsangehörigkeitsgesetz –StAG-) wurde ich unterrichtet.
2. Das Informationsblatt zur Loyalitätserklärung habe ich erhalten.
3. Ich bin darüber unterrichtet worden, dass nach § 38 Abs. 2 StAG die Gebühr für die Einbürgerung pro Person 255,00 Euro beträgt. Für minderjährige Kinder, die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, ermäßigt sich die Gebühr auf 51,00 Euro.
4. Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Ablehnung des Einbürgerungsantrages und bei Abgabe einer Erklärung zur Rücknahme des Einbürgerungsantrages eine Gebühr von bis zu 191,00 Euro erhoben werden kann.
5. Mir ist bekannt, dass ich bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband grundsätzlich meine bisherige/n Staatsangehörigkeit/en aufzugeben habe und Ausnahmen nur im Rahmen von § 12 StAG erfolgen können.
6. Ich wurde über die Pflicht zur Angabe von Straftaten und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren etc. belehrt.
7. Ich wurde darüber unterrichtet, dass ich nach § 37 Abs. 1 StAG in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz verpflichtet bin, die oben genannte Einbürgerungsbehörde über alle entscheidungserheblichen Sachverhalte und Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die sich während dem Einbürgerungsverfahren ergeben, zu unterrichten.

Der Einbürgerungsbehörde habe ich unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Änderungen

- der Wohnanschrift (Umzug, Änderung des Straßennamens, Begründung einer Nebenwohnung, Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt oder ein Jugendgefängnis, Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten),
- des Personenstandes (z.B. Eheschließung, Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, Getrenntleben vom Ehegatten oder Lebenspartner, Scheidung, gerichtliche Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, Geburt oder Tod eines Kindes, Annahme eines Adoptivkindes, Namensänderungen),
- der Einkommensverhältnisse (z.B. Bezug, Wegfall, Weiterbewilligung oder erneute Bewilligung öffentlicher Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG-Leistungen, Überbrückungsgeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersrente, Pension, Lohn, Besoldung, Krankengeld, Pflegegeld, Erzielen von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit),

- des Arbeitsverhältnisses (z.B. Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Wechsel des Arbeitgebers, Kündigung, Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Aufnahme oder Beendigung einer Berufsausbildung oder eines Studiums),
- des Vermögens (z.B. Anschaffung, Verkauf oder Verlust von Wohneigentum),
- der Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. Wechsel der Krankenkasse, bei nichtversicherungspflichtigen Einbürgerungsbewerbern Erhöhung des monatlichen Beitrages),
- der Alterssicherung (z.B. Kündigung/Auflösung der Lebensversicherung, des Rentenfonds oder des Bausparvertrags)
- des Status (z.B. Widerruf der Asylberechtigung),
- des Aufenthaltstitels (z.B. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Aufenthaltsgesetz),
- des Heimatpasses oder Reiseausweises (Verlängerung der Geltungsdauer oder Neuausstellung oder Einziehung) oder
- des Besitzes bzw. Erwerbs von weiteren Staatsangehörigkeiten

ergeben.

Das gilt ebenfalls bei Eintritt von Änderungen in Bezug auf meinen Ehegatten/Lebenspartner* sowie Kinder/Adoptivkinder/Stiefkinder* und unabhängig von deren staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnissen.

Ich bin ebenfalls darüber belehrt worden, dass ich verpflichtet bin, die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn während des laufenden Einbürgerungsverfahrens gegen mich ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat eingeleitet wird.

8. Ich wurde belehrt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 35 StAG zur Rücknahme der Einbürgerung führen können und/oder nach § 42 StAG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Das Vorstehende habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Rudolstadt,

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin

* sofern vorhanden

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie der vorstehenden Erklärung.

Rudolstadt,

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin

Auszug

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 in der derzeit geltenden Fassung

§ 15

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebietes hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 ThürVwKostG werden für die Einbürgerung

255,00 € Gebühr	75 vom Hundert	191,25 €	gerundet	191,00 €
51,00 € Gebühr	75 vom Hundert	38,25 €	gerundet	38,00 €

Kostenvorschuss erhoben.

Der Kostenvorschuss ist bei Antragstellung zu zahlen.

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:
Amt: Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit
Sachgebiet: SG Öffentliche Ordnung
Kontakt:
Telefon 03672/ 823 238
Fax 03672/ 823 373
E-Mail genehmigung@kreis-slf.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

<u>Postanschrift:</u>	<u>Kontakt:</u>	
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	Telefon	03671 / 823 559
Datenschutzbeauftragter	Fax	03671 / 823 964
Schloßstraße 24	E-Mail	
datenschutzbeauftragter@kreis-slf.de		
07318 Saalfeld		

3. Zwecke der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

Antrag auf Einbürgerung

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 31 – 33 Staatsangehörigkeitsgesetz und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften sowie des § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer jeweils unter den Maßgaben nach § 22 und 26 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: Sozialamt, Jobcenter, Ausländerbehörde, Kreiskasse zum Zweck Kosteneinzug
Gewerbeamt, Jugendamt
- Auftragsverarbeiter: Softwaredienstleister: Axians Infoma GmbH, Hörvelsinger
Weg 17-21, 89081 Ulm

Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. In allen Einbürgerungsfällen werden Auskünfte eingeholt bei

- **Meldebehörden**

zur Prüfung der Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde (§ 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) und der für eine Einbürgerung erforderlichen gewöhnlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz–StAG): Einholung von Auskünften über aktuelle sowie bisher bestehende Meldeanschriften

- **Ausländerbehörde**

zur Prüfung, der für die Einbürgerung erforderlichen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltszeiten (§ 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG), des für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 8 Abs.1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG); zum Ausschluss noch nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren (§12a Abs. 3 StAG) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen (§ 11 StAG) sowie zur Prüfung eines besonderen ausländerrechtlichen Status (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG) und der Klärung der Identität (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Ausländerakte

- **Bundesamt für Justiz**

Auskünfte über Eintragungen im Bundeszentralregister zur Prüfung der Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG, § 41 Abs. 1 Nr. 6 Bundeszentralregistergesetz –BZRG–))

- **Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Zollbehörden und Finanzämter, insbesondere Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt und Polizeiinspektionen**

zur Prüfung, ob das Einbürgerungsverfahren wegen anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren auszusetzen ist (§ 12a Abs. 3 StAG) oder Straftaten der Einbürgerung entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG): Einholung von Auskünften sowie gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren

- **Amt für Verfassungsschutz**

zur Prüfung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG, Einholung von Auskünften über Erkenntnisse (§ 37 Abs. 2 StAG)

Zur Einholung dieser Informationen sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt.

Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die nach Lage des Einzelfalls zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind, z.B. beim

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

nur bei Asylberechtigten und anerkannten ausländischen Flüchtlingen zur Prüfung, ob ein Widerruf des Flüchtlingsstatus oder der Asylberechtigung beabsichtigt ist (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG) sowie zur Prüfung der Identität von ehemaligen Asylantragstellern (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 StAG): Einholung von Auskünften und gegebenenfalls Einsichtnahme in die Verfahrensakten

- **Gewerbeamt**

zur Prüfung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG): Einholung von Auskünften über Gewerbean- und -abmeldungen sowie gewerberechtliche Maßnahmen (nur bei Einbürgerungsbewerbern, die selbständig tätig sind oder in den letzten acht Jahren vor der Beantragung der Einbürgerung selbstständig waren)

- Auswärtiges Amt und deutschen Auslandsvertretung(en) im Herkunftsstaat bzw. in den Herkunftsstaaten zur Prüfung der Identität, der Angaben im Einbürgerungsverfahren und der Möglichkeit, bei der Einbürgerung ggf. Mehrstaatigkeit (§ 12 StAG) hinzunehmen

Die Beteiligung von Sozialbehörden bedarf Ihrer Einwilligung. Im hierfür erhalten Sie einen gesonderten Vordruck.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Bearbeitung meines Einbürgerungsantrages, insbesondere zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz), durch die Einbürgerungsbehörde Auskünfte von

der für mich nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs zuständigen Agentur für Arbeit

dem für mich nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs zuständigen Jobcenter bzw. Träger der Leistungen nach dem SGB II

dem für mich nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs zuständigen Sozialamt bzw. der für die Leistungserteilung zuständigen Behörde

der für mich zuständigen Wohngeldstelle bzw. dem Träger der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

dem für meine unterhaltsberechtigten Kinder zuständigen Jugendamt bzw. Träger der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

eingeholt werden können.

Einzelfallbezogen werden in Einbürgerungsfällen Einkünfte eingeholt bei:

- Jugendamt

wenn das Jugendamt Amtsvormund ist oder Sorgeberechtigungen ungeklärt sind

Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahrens, ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das EStA-Register beim Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Im Register werden die Grundpersonalien, die Entscheidungsdaten und die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat gespeichert. Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert.

Verantwortliche Stelle für das EStA-Register ist das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Telefon 0228 99 - 358-0, poststelle@bva.bund.de.

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (EStA-Register) das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in 53117 Bonn, Husarenstraße 30 zu.

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

In der Regel werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Einzelfallbezogen konsularische Vertretungen zur Sicherstellung der Voraussetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG bei Einbürgerung,

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dauerhaft. Sie sind zusammen mit der zugehörigen Akte dem Archiv zur Übernahme anzubieten

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach [Art. 6](#) Abs. 1 lit. a oder [Art. 9](#) Abs. 2 lit. a DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO zur Beteiligung von Sozialbehörden im Einbürgerungsverfahren. Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die Nichterteilung der Einwilligung von Sozialbehörden im Einbürgerungsverfahren hat zur Folge, dass der Einbürgerungsantrag nicht bearbeitet werden kann und Sie bei Fehlen der Behördenauskünfte die Auskünfte selbst beschaffen oder mit der Ablehnung des Einbürgerungsantrages rechnen müssen.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

gesetzlich vorgeschrieben vertraglich vorgeschrieben für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen: ja
 nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung können nicht festgestellt und Sie nicht eingebürgert werden.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß

[Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO](#) (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung.

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden